Die Rechte und Pflichten eines*r Auszubildenden

Thema	Zielgruppe	Dauer	Benötigtes Vorwissen
Rechte und Pflichten eines*r	Berufsschule	Ca. 2	•
Auszubildenden	Sek II	Unterrichtsstunden	

Intention der Stunde:

Die Lernenden sollen im Rahmen der vorliegenden Unterrichtseinheit:

- (1) Die Rechte und Pflichten eines Auszubildenden verstehen.
- (2) Die Rechte und Pflichten eines Ausbildenden begreifen.
- (3) Die entsprechenden Gesetzestexte interpretieren und daraus Rechte und Pflichten für sich selbst ableiten können.

Begriffe:

- ⇒ Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- ⇒ Ausbildungsordnung (AO)
- ⇒ Berufsausbildungsvertrag
- ⇒ Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

(Ökonomische) Kompetenzen:

Im Rahmen dieser Unterrichtseinheit werden folgende Kompetenzen an die Lernenden vermittelt:

- Verständnis für ökonomische Systemzusammenhänge;
- Verständnis für ökonomische Rahmenbedingungen und deren Gestaltung.

Materialien:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG) (siehe PDF)
- Ausbildungsordnung (AO) (http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ausbildung-und-Beruf/Ausbildungsberufe/ausbildungsordnungen.html)
- Berufsausbildungsvertrag (siehe PDF)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) (siehe PDF)
- Arbeitsblatt "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"
- Lösungsblatt zu "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"
- Tafelbild "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"
- Arbeitsblatt "Praxiswissen Ausbildung"

Grundlagentext:

Dieser Unterrichtsentwurf ist ausgerichtet auf die Zielgruppe der Berufsschüler (hier stellvertretend für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann*frau im ersten Ausbildungsjahr).

UNTERRICHTSMATERIALIEN

Im Rahmen des Lernfeldes 1 "In Ausbildung und Beruf orientieren" wird das Thema, bzw. die Unterrichtsreihe Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Unterricht behandelt.

Die Schüler*innen beschäftigen sich in dieser Einheit mit Original-Rechtsdokumenten, die sie und ihre Stellung als Auszubildende betreffen. Daraus leiten sie die relevanten Pflichten und Rechte für sich in ihrer beruflichen Tätigkeit ab. Durch das Beschäftigen mit den Originaltexten und der Anwendung auf ihre persönliche Situation, stärkt diese Einheit das Interesse sowie die Fähigkeit, auch schwierige Texte zu interpretieren.

ARBEITSMARKT & BERUFSORIENTIERUNG

Unterrichtsverlauf: 1. Stunde

Phase	Zeit	Inhalt	Sozialform	Medien und Materialien	Anmerkungen
Einstieg	15 Min.	Azubi-Quiz (<u>Link</u>)	Einzelarbeit	Computer, Internet	Als motivierenden Einstieg beantworten die Schüler/innen das Azubiquiz auf der Homepage Wirtschaft und Schule. Hier werden die Schüler/innen feststellen, dass sie höchstwahrscheinlich noch nicht alle Fragen bezüglich der Rechte und Pflichten des Auszubildenden korrekt beantworten können. Thematisch sind sie nun sensibilisiert, tiefer in das Thema einzusteigen.
Vorbereitung	10 Min.	Gruppenarbeit besprechen	Klassenunterricht	Arbeitsblatt "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"	Gemeinsam wird das Aufgabenblatt besprochen. Neben der Erläuterung der Gruppenarbeit ist insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den vier Rechtsgrundlagen wichtig. Es sollte in dieser Phase grob geklärt werden, welche Bedeutung jedes der vier rechtlichen Dokumente hat.
Erarbeitung	20 Min.	Rechte und Pflichten des Auszubildenden Aufgaben 1 bis 3	Gruppenarbeit	Arbeitsblatt "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"; BBiG, entsprechende AO, Berufsausbildungsvertra g, JArbSchG	In Gruppenarbeit gehen die Schüler/innen die für die Ausbildung relevanten Rechtsgrundlagen durch. Dabei unterscheiden sie die Rechte und Pflichten des Auszubildenden, die sich aus dem Gesetz ergeben und notieren diese mit den entsprechenden Paragraphen. In einem weiteren Schritt bereiten die Schüler/innen eine kurze Präsentation zu ihren Ergebnissen vor.

UNTERRICHTSMATERIALIEN

Unterrichtsverlauf: 2. Stunde

Phase	Zeit	Inhalt	Sozialform	Medien und Materialien	Methodisch-didaktische Anmerkungen/Kompetenzen
Erarbeitung	20 Min.	Fortführung der Gruppenarbeit	Gruppenarbeit	Arbeitsblatt "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"; BBiG, entsprechende AO, Berufsausbildungsvertr ag, JArbSchG	Die Schüler/innen führen ihre Gruppenarbeit fort.
Sicherung I	15 Min.	Präsentation der Ergebnisse	Klassenverband	Computer, Beamer	Die Schüler*innen tragen ihre Präsentation vor. Gemeinsam bespricht die Klasse die vorgetragenen Ergebnisse.
Sicherung II	10 Min.	Rechte und Pflichten des Auszubildenden kompakt	Lehrer-Schüler- Gespräch	Tafel Tafelbild "Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines Auszubildenden"	Mithilfe der Ergebnisse aus den Präsentationen wird von den Schüler*innen ein Tafelbild erstellt. Dieses übertragen die Schüler*innen in ihr Heft.
Hausaufgabe	 Wenn noch Zeit ist in der Stunde, ansonsten als Hausaufgabe: Wiederholung des Azubi-Quiz und Vergleich der beiden Ergebnisse Verinnerlichung der Ergebnisse (siehe Arbeitsblatt "Praxiswissen Ausbildung") 				

UNTERRICHTSMATERIALIEN

ARBEITSMARKT & BERUFSORIENTIERUNG

Arbeitsblatt:

Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines*r Auszubildenden

Für diese Gruppenarbeit benötigen Sie folgende Rechtsgrundlagen:

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Das Berufsbildungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausbildungsberufe im Dualen System. Neben der Berufsausbildung sind hier auch die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung geregelt.

Die Ausbildungsordnung (AO)

➤ Die Ausbildungsordnung legt als Rechtsverordnung des jeweiligen Berufs die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, die Ausbildungsdauer, die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsberufsbild), den Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen fest.

Der Berufsausbildungsvertrag

Wer Auszubildenden einen einstellt (Ausbildender), hat mit ihm einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Diese Vertragsniederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und ggf. dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Jugendliche, die in einer Berufsausbildung stehen oder als Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden durch das JArbSchG vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefährdung am Arbeitsplatz geschützt. Jugendlicher ist, wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre ist (§ 2 JArbSchG). Als Mindestalter für die Beschäftigung Jugendlicher legt das Gesetz das 15. Lebensjahr fest.

Auf den vier oben genannten Dokumenten beruhen Ihr Ausbildungsvertrag sowie Ihr Ausbildungsverhältnis. Aber was genau besagen diese Rechtsgrundlagen? Anhand von Gruppenarbeit werden Sie diese Rechtsdokumente näher untersuchen. Es gibt vier Gruppen; jede Gruppe beschäftigt sich mit je einem Rechtsdokument. Die konkreten Arbeitsaufträge hierzu lauten:

- 1. **Lesen** Sie die für Ihre Gruppe relevante Rechtsgrundlage unter folgender Fragestellung durch: In welchen Paragraphen sind die Rechte und Pflichten eines*r Auszubildenden geregelt?
- Arbeiten Sie die wesentlichen Rechte und Pflichten eines*r Auszubildenden heraus (Orientierung bieten Ihnen die Fragen aus dem <u>Azubi-Quiz</u>) und **erläutern** Sie diese kurz. Verweisen Sie hierfür auf die einzelnen Paragraphen der entsprechenden rechtlichen Grundlage.
 - Hinweis: Die Rechte und Pflichten eines*r Auszubildenden hängen sehr mit den Pflichten und Rechten des*der Ausbildenden zusammen. Auf diese Weise sind die Rechte eines*r Auszubildenden zugleich oft Pflichten des ausbildenden Unternehmens. Gleiches gilt für die Pflichten des*der Auszubildenden. Diese sind häufig Rechte und Ansprüche des*der Ausbildenden.
- 3. **Fassen** Sie Ihre Ergebnisse in einer Kurzpräsentation zusammen und stellen Sie diese Ihren Mitschüler*innen vor. Hierbei kommt es auf den Inhalt an, nicht auf die äußere Form.

Lösungsblatt:

Die wichtigsten Rechte und Pflichten eines*r Auszubildenden

Rechte des*der Auszubildenden (= Pflichten des*der Ausbildenden)

- Recht auf ordnungsgemäße Ausbildung: Vermittlung der zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der vorgesehenen Ausbildungszeit (§ 14 BBiG)
- Recht auf kostenlose Bereitstellung der zur Berufsausbildung erforderlichen Arbeitsmittel, z. B. Werkzeug, Materialien, usw. (§ 14 BBiG)
- Recht auf angemessene Vergütung (§§ 17, 18 BBiG)
- Recht auf Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen sowie im unverschuldeten Krankheitsfall bis zu sechs Wochen (§ 19 BBiG)
- Recht auf Fürsorge, z. B. Schutz vor Gesundheitsschäden (§14 BBiG, § 22 JArbSchG, §§ 28, 29 JArbSchG)
- Recht auf Freistellung zum Berufsschulunterricht und zur Prüfung (§ 15 BBiG, §§ 9, 10 JArbSchG, § 4 Berufsausbildungsvertrag)
- Recht auf Ausstellung eines Zeugnisses nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Art, Dauer der Berufsbildung, erworbene Fertigkeiten, Kenntnisse; auf Wunsch auch über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten (§ 16 BBiG)
- Recht auf Urlaub (§ 11 BBiG, § 6 Berufsausbildungsvertrag, § 19 JArbSchG)

Pflichten des*der Auszubildenden (= Rechte des*der Ausbildenden)

- Bemühungspflicht: Bemühen des*der Auszubildenden, die zum Ausbildungsziel erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Er*sie ist verpflichtet, die ihm*ihr im Rahmen seiner*ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen (§ 13 BBiG)
- Befolgungspflicht: Weisungen des Vorgesetzten, die die Berufsausbildung betreffen, sind zu befolgen (§ 13 BBiG)
- Sorgfaltspflicht: Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln (§ 13 BBiG)
- Haftungspflicht: Haftung bei vorsätzlich verursachten Schäden (§ 10 BBiG)
- Beachtung der für die Ausbildungsstätte geltenden Betriebsordnung (§ 13 BBiG)
- Schweige- und Treuepflicht: Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist Stillschweigen zu wahren (§ 13 BBiG)
- Berufsschulpflicht: Verpflichtung, die Berufsschule und andere Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen (§ 4 Berufsausbildungsvertrag)
- Ordnungsgemäßes und regelmäßiges Führen eines Berichtsheftes (§§ 5, 14, 43, 79 BBiG, § 7 AO, § 3 Berufsausbildungsvertrag)



Tafelbild:

Die wichtigsten Rechte und Pflichten des*der Auszubildenden

Rechte der Auszu (≈ Pflichten der A			nten der Auszubildenden chte der Ausbildenden)
 Recht auf or Ausbildung 	dnungsgemäße	-	Bemühungspflicht
 Recht auf konnten Bereitstellun Berufsausbil erforderliche 	g der zur	-	Befolgungspflicht
 Recht auf ar Vergütung 	ngemessene	-	Sorgfaltspflicht
- Recht auf Er	ntgeltfortzahlung	-	Haftungspflicht
- Recht auf Fü	irsorge	-	Beachtung der für die Ausbildungsstätte geltenden Betriebsordnung
	eistellung zum unterricht und zur	-	Schweige- und Treuepflicht
 Recht auf Au Zeugnisses 	usstellung eines	-	Berufsschulpflicht
- Recht auf Ui	·laub	-	Ordnungsgemäßes und regelmäßiges Führen eines Berichtsheftes

UNTERRICHTSMATERIALIEN

ARBEITSMARKT & DEDUISORIENTIEUR

Arbeitsblatt:

Praxiswissen Ausbildung

Der Ausbildung müssen die Lehrlinge einigen Pflichten nachkommen, sie haben aber auch besondere Rechte. Die wichtigsten Grundregeln werden im Ausbildungsvertrag festgelegt. Gesetzesgrundlage für einen Ausbildungsvertrag ist das Berufsbildungsgesetz (BBIG). Es legt die Rahmenbedingungen der Regelungen für Ausbildende und Auszubildende, für Arbeitszeiten, Vergütung, Zeugnis und Kündigung fest.

Vertrag

Nach einer erfolgreichen Bewerbung und dem beidseitigen Einvernehmen für eine Ausbildung in einem bestimmten Betrieb schließen der*die Ausbilder*in und der*die Auszubildende (Azubi) einen Ausbildungsvertrag ab. Der Betrieb verpflichtet sich, den*die Azubi nach dem Ausbildungsplan in vollem Umfang auszubilden. Der*die Azubi hat die Pflicht, bei der Ausbildung aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten sowie die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, die für die praktische Arbeit und die Prüfungen erforderlich sind.

Voraussetzung für den Beginn einer Berufsausbildung bei Minderjährigen ist eine ärztliche Untersuchung, die in den letzten 14 Monaten vor Ausbildungsbeginn erfolgt sein muss, sowie eine weitere Untersuchung nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres.

Es gibt auch Vereinbarungen, die nicht von dem*der Ausbilder*in nicht getroffen werden können, es sind sogenannte "nichtige" Vereinbarungen. Der Ausbildungsbetrieb darf dem*der Auszubildenden beispielsweise erst sechs Monate vor Ende der Ausbildung ein Übernahmeangebot machen. Ein vorher gemachtes Übernahmeangebot wäre nicht rechtswirksam. Auch kann ein Betrieb vom Auszubildenden keine Entschädigung verlangen, wenn dieser nach der Ausbildung zu einem anderen Betrieb wechselt.

Verhalten

Der*die Auszubildende hat sich durch den Ausbildungsvertrag dazu verpflichtet, die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Erlangung des Ausbildungsziels zu erwerben.

Die richtige Umgangsform und korrektes Verhalten tragen zu einem Großteil zum Erfolg der Ausbildung und meist zu einer guten Bewertung im Arbeitszeugnis bei. Teamfähigkeit, Pünktlichkeit, Ehrlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft sind typische Anforderungen an einen Auszubildenden.

Der*die Ausbildende hat die Pflicht an den vereinbarten außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen, für die er vom Ausbildungsbetrieb freigestellt wird. Er muss Weisungen befolgen, hat aber auch einen Anspruch auf Gespräche mit weisungsberechtigten Personen. Auszubildende werden verpflichtet, Einrichtungen und Maschinen pfleglich zu behandeln, die geltenden Ordnungsvorschriften und erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen der Ausbildungsstätte zu befolgen sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

UNTERRICHTSMATERIALIEN

ARBEITSMARKT &
BEDLIESODIENTIEDLING

Vergütung

Der*die Auszubildende erhält vom Ausbildungsbetrieb keinen Lohn, sondern eine Ausbildungsvergütung. Sie wird nach Lebensalter des*der Auszubildenden bemessen und steigt mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich an. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist gesondert zu vergüten. Im Krankheitsfall wird die Vergütung im Umfang von 100 Prozent bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Allerdings gilt dies nur, wenn der*die Azubi umgehend dem*der zuständigen Ausbilder*in Bescheid gibt und spätestens nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung über den Krankheitsfall einreicht.

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats zu zahlen.

Arbeitszeiten

Die Ausbildung beginnt mit einer Probezeit, die mindestens einen und höchstens vier Monate betragen darf. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden und muss Ruhepausen in zusammenhängender oder gestaffelter Form von insgesamt 60 Minuten enthalten. Die Wochenarbeitszeit darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Zusätzlich hat der*die Auszubildende ein Recht auf möglichst zusammenhängenden Urlaub und auch die Pflicht sich während dieser Zeit wirklich zu erholen und nicht z. B. einem Nebenjob nachzugehen.

Die Ausbildungszeit kann früher oder später enden, je nachdem wann der*die Azubi seine* ihre Abschlussprüfung besteht. Bei Nichtbestehen verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum nächsten Prüfungstermin.

Zeugnis

Der*die Auszubildende hat ein Recht auf ein Arbeitszeugnis. Das Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel sowie erworbene Fähigkeiten während der Ausbildung. Auf Wunsch des*der Auszubildenden müssen auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten gemacht werden.

Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist und Angabe von Gründen gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten der Kündigungsfrist nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kann der*die Auszubildende kündigen, wenn er*sie sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen möchte oder seine Berufsausbildung ganz aufgeben möchte. Eine Kündigung muss grundsätzlich in Schriftform und, falls erforderlich, mit Angabe des Kündigungsgrundes eingereicht werden.

Interessenvertretung

Bei einer Anzahl von mindestens fünf Auszubildenden im Betrieb muss eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden. Sie ist die Interessenvertretung der Auszubildenden und zugleich Sprachrohr gegenüber der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat.